

Satzung der Sektion Karpaten des Deutschen Alpenvereins

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Die Sektion führt den Namen „Sektion Karpaten des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.“ und hat ihren Sitz in München. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter Nummer **2505/07.09.88** eingetragen.

Die Gründer der Sektion Karpaten betrachten sich in der Tradition des „Siebenbürgischen Karpatenvereins“ (SKV, 1880-1945) und dessen Vorläufer „Siebenbürgischer Alpenverein“ (SAV, 1873-1880).

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, die Kenntnisse der Hochgebirge zu erweitern, das Bergsteigen und Wandern, besonders das der Jugend zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken.

2. Mittel, um dies zu erreichen, sind insbesondere: Pflege der bergsteigerischen Ausbildung, Förderung bergsteigerischen Unternehmungen, des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des Bergführer- und alpinen Rettungswesens, Eintreten für Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, Pflege der Heimat- und Naturkunde, Erhaltung von Hütten sowie Errichtung und Erhalten von Wegen im Hochgebirge, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, Vorträge, Förderung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit auf alpinem Gebiet.

3. Die Sektion ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist unstatthaft.

4. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. *Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes und der Jugendhilfe.* Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Sektion unterliegt als Mitglied des DAV der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im engeren Vorstand der Sektion an den

- Verwaltungsausschuß des DAV sofort mitzuteilen;
- d) Satzungsänderungen genehmigen zu lassen;
 - e) die Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV durchzuführen;
 - f) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom Verwaltungsausschuß genehmigen zu lassen;
 - g) erworbenes oder zugewiesenes Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 3 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 4 Sektionsangehörige

1. Die Sektion hat Mitglieder (A-, B- C-Mitglieder, Junioren, Jugendbergsteiger und Ehrenmitglieder).
2. Kinder von Mitgliedern können auf Antrag einen Kinderausweis erhalten.
3. Die Voraussetzungen der Zuhörigkeit zu den einzelnen Kategorien regelt der DAV.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten die Jahresmarke ihrer Mitgliederkategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

§ 5 Mitgliederrechte

1. *Die volljährigen Mitglieder* haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden; sie können das Sektionseigentum benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
2. Den *nicht volljährigen Mitgliedern* stehen die in Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts zu.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins und berechtigt, an den Hauptversammlungen und den übrigen Veranstaltungen des Deutschen Alpenvereins teilzunehmen und von dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. *Eine Haftung für Schäden die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.*

§ 6 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag bis spätestens *31.*Januar des laufenden Jahres an die Sektionskasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. *Hierbei*

wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.

2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

5. Der Sektionsanteil des Beitrages kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.

2. Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Sektionsorgan.

4. Die Aufnahme kann binnen drei Monaten vom Vorstand widerrufen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Streichung,
- d) durch Ausschluß.

§ 9 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Sektionsvorstand schriftlich mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres, wenn er spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres beantragt wird.

2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zu Ende des laufenden Vereinsjahres als gestrichen.

§ 10 Ausschluß

1. Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.

2. Ausschließungsgründe:

a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;

b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;

c) gröblicher Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

3. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Sektionsvorstand eingelegt werden.

4. Vor der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist (siehe Geschäfts-ordnung) rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

§ 11 Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluß auflösen.

2. Die Geschäftsordnung einer Gruppe oder Abteilung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen; sie bedarf der Genehmigung durch den Sektionsvorstand. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nicht erhoben werden.

3. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.

4. Näheres über die Abteilungen und andere Gruppen regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Organe der Sektion

Organe der Sektion sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

d) der Ehrenrat

e) Weitere Organe/Referate werden in die Geschäftsordnung der Sektion genannt.

Der Vorstand

§ 13 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, *zwei stellvertretenden* Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Vertreter der Sektionsjugend *sowie Beisitzern*.

2. Die Wahl und die Amtsdauer des Vorstandes regelt die Geschäfts-ordnung.

§ 14 Vertretung

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. *Der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter und der Geschäftsführer* haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von *EUR 500,-*, so ist das Mitwirken zweier Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 15 Aufgaben

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 16 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird einberufen wenn es *der Vorsitzende oder* mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.

3. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Beirat

§ 17 Aufgaben

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 18 Zusammensetzung

Zusammensetzung, Wahl und Einberufung werden durch die Geschäfts-ordnung geregelt.

Mitgliederversammlung

§ 19 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung der Sektion bestimmte Blatt eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

§ 20 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung entgegenzunehmen;
- b) den Vorstand zu entlasten;
- c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
- d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
- e) Vorstand, Beirat und Rechnungsprüfer zu wählen;
- f) die Satzung zu ändern;
- g) die Sektion aufzulösen.

2. Ein Beschluß ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen werden erst mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses des DAV wirksam.

§ 21 Geschäftsordnung

Der Erste oder Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muß. Sie muß vom Versammlungsleiter und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung

§ 22 Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag über Bildung eines Ehrenrates entscheiden. Zusammensetzung und Aufgaben des Ehrenrates regelt die Geschäftsordnung.

§ 23 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 24 Auflösung

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einberufenen zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlußfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und Wanderns in den Alpen zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen, noch einen Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten sonstigen Körperschaft zur Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 25 Geschäftsordnung

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung zu Genehmigung vor.

Aufgrund der von der Hauptversammlung des DAV am 16. November 2002 verabschiedeten Mustersatzung und dem Beschluss der Mitgliederversammlung der Sektion Karpaten des DAV am 08. März 2003 überarbeitete Fassung der auf der Gründungsversammlung in München am 12. Dezember beschlossenen Sektionssatzung.